

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 31.10.2019	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat II Amt: Sportamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat IV Dezernat I ☐ OBW bei abschl. Be- schlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2019/0053 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 612010/424010 Kostenstelle: 910-020-1000/052-010-1100 Investitionsnummer: neu Kostenträger: 6120-11/4240-11 Sachkonto: verschiedene		

Betreff: Neuausrichtung der Darmstädter Sportstätten GmbH & Co. KG und Übergang der kommunalen Sportstätten

Vorlage vom: 30.10.2019

Beschlussvorschlag:

1. Der Neuausrichtung der Darmstädter Sportstätten GmbH & Co. KG (DSG) zum 01. April 2020 wird zugestimmt.
2. Der Übertragung der kommunalen Sportstätten Bürgerpark-Halle, Leichtathletikzentrum am Bürgerpark, Rollsporthalle, Hirtengrundhalle und Sporthalle Kasinostraße an die DSG durch Einlegung in die Gesellschaft wird zugestimmt.
3. Pflichten und Lasten aus der Übertragung der Grundstücke gehen mit gleichem Datum über.
4. Die Beschäftigten der Sportplatzpflegekolonne, die den Objekten zugewiesenen Hausmeister und Hallenwarte sollen aufgrund des Betriebsübergangs der DSG zur weiteren Arbeitsleistung gestellt werden.
5. Die in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes Immobilienmanagement Darmstadt (I-DA) verorteten 14,0 VZÄ-Stellen erhalten einen Vermerk über einen Bewirtschaftungs-

vorbehalt, wovon einer wegen Nichtbesetzung der Stelle bereits wirksam wird (Einsparung ca. 50.000 € beim Eigenbetrieb IDA). Die Nachbesetzung von freiwerdenden Stellen erfolgt durch die DSG.

6. Die DSG hat IDA die anfallenden Personalaufwendungen zu erstatten.
7. Die für die Pflege und Anlagen zuständigen Gerätschaften und das vorhandene Material gehen an die DSG über.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☐ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 30.10.2019:

Mit dem Beschluss der Vorlage-Nr. 2014/0114 hat die Stadtverordnetenversammlung der Wissenschaftsstadt Darmstadt am 10.04.2014 die Gründung der Darmstädter Sportstätten GmbH & Co. KG (DSG) beschlossen. Gegenstand des Unternehmens war zunächst der Umbau und der Betrieb des Böllenfalltorstadions. Am 07.05.2015 hat die Stadtverordnetenversammlung mit der Vorlage-Nr. 2015/0117 die Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der DSG beschlossen. Unternehmensgegenstand der DSG war seitdem der Umbau und Betrieb der Gesamtanlage „Stadion am Böllenfalltor“ bestehend aus dem Sportstadion, dem umliegenden Trainingsgelände, der Böllenfalltorhalle sowie sonstigen Nebeneinrichtungen sowie Errichtung, Umbau und Betrieb weiterer Sportstätten im Stadtgebiet.

Mit dem Beschluss vom 07.11.2017 zur Vorlage-Nr. 2017/0371 wurde im Rahmen des Finanzierungskonzeptes beschlossen, dass der Umbau und Betrieb des Merck-Stadions am Böllenfalltor durch die SV 98 Darmstadt Stadion GmbH (SG) erfolgt. Der Betrieb des Stadions ist zum 01.01.2018 an die SG übertragen worden, die entsprechenden Erbbaurechtsverträge sind inzwischen abgeschlossen und wurden der Stadtverordnetenversammlung zu Kenntnis gegeben. Die Sporthalle am Böllenfalltor wird weiterhin durch die DSG betrieben und unterhalten.

In Bezug auf den Wegfall der Aufgabe Umbau und Betrieb des Merck-Stadions am Böllenfalltor und der Nebenplätze sowie der Nebeneinrichtungen ist der Gesellschaftszweck der DSG zu aktualisieren. Inhaltlich kann sich die DSG nunmehr stärker auf ihren in 2015 vorgesehenen erweiterten Unternehmensgegenstand fokussieren.

Der aktuelle allgemeine Gesellschaftszweck der DSG, dass diese dem Allgemeinwohl dienende öffentliche, insbesondere sportliche, schulsportliche, kulturelle und gesellschaftliche Zwecke verfolgt, wird auch weiterhin Bestand haben. Ebenso wird die im Betrauungsakt vom 12.02.2016 genannte "diskriminierungsfreie Bereitstellung einer modernen Sportinfrastruktur für Zwecke des Profi-, Breiten-, Schul-, Jugend- und Behindertensports, welche nicht zuletzt das Interesse der Allgemeinheit an Gesundheitsförderung und Freizeitgestaltung“ erfüllt.

Der DSG sollen daher zur vollständigen Bewirtschaftung und Unterhaltung folgende städtischen Sportstätten übertragen werden:

- die Bürgerpark-Halle
- das Leichtathletikzentrum am Bürgerpark
- die Rollsporthalle Kranichsteiner Straße
- die Hirtengrundhalle
- die Sporthalle Kasinostraße

Die Hallen und Objekte werden durch eine zivilrechtliche Übertragung des Eigentums zum Verkehrswert in die DSG eingelegt.

Durch die hundertprozentige Trägerschaft der DSG durch die Stadt bleibt das Zugriffsrecht auf die genannten Hallen vollständig erhalten.

Die unter Beschlussziffer 4 fallenden Beschäftigten werden in Form einer Personalgestellung nach § 4 Absatz 3 TVöD i. V. m. § 613a BGB durch die Wissenschaftsstadt Darmstadt, Eigenbetrieb IDA der DSG gestellt, sofern sie dem Übergang der Beschäftigungsverhältnisse auf die DSG widersprechen. Der Überlassung liegt ein Personalgestellungsvertrag zu Grunde.

Die in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes IDA verorteten 14,0 VZÄ-Stellen erhalten einen entsprechenden Vermerk über einen Bewirtschaftungsvorbehalt. Der Bewirtschaftungsvorbehalt der vakanten Stelle Nr. 194 wird zum 1. Januar 2020 bereits wirksam. Dadurch entstehen beim EB IDA sofort Einsparungen in Höhe von ca. 50.000 € bei den Personalaufwendungen. Der DSG obliegt die Erstattung der anfallenden Personalaufwendungen zzgl. künftiger Tarifierhöhungen. Die Nachbesetzung von freiwerdenden Stellen erfolgt bei der DSG. Entsprechend vermindert sich sodann der Erstattungsbetrag. Mit der Gestellung der Sportplatzpflegekolonne gehen die für die Pflege der Anlagen zuständigen Gerätschaften und das vorhandene Material vom EB IDA auf die DSG über.

Als Ansprechpartner für Belegung, Unterhaltung und Personaleinsatzplanung sind für die städtischen Sportstätten derzeit neben dem EB IDA auch das Schulamt, das Sportamt und die DSG zuständig. Die Zuteilung ist heterogen und aus Bürgersicht nur schwer nachzuvollziehen. Die Neugliederung führt zu einer höheren Transparenz und vereinfachten Strukturen. Die DSG ist dann künftig für Belegung, Personaleinsatzplanung, Personalführung (nach den beim EB IDA geltenden gesetzlichen, tariflichen und betrieblichen Regelungen (TVöD, AGA, LoB, BVG), Pflege und Unterhaltung der genannten Sportanlagen zuständig. Durch die geänderte Zuständigkeit bei der Belegung der Sportanlagen sind entstehende Synergien beim Sportamt und Schulamt zu prüfen. Zur Vermeidung von zukünftigen Doppelstrukturen wird die DSG bei baufachlichen Fragestellungen den EB IDA und/oder die Darmstädter Stadtentwicklungsgesellschaft mbH (DSE) einbinden.

Die zentrale Zuständigkeit der DSG für die Sportstätten bedeutet für die Nutzer der Sportanlagen eine spürbare Vereinfachung und Verbesserung. Zudem ist der Abstimmungsbedarf nicht zuletzt durch die enge Bindung von DSG und Sportamt deutlich geringer. Die DSG kann schnell und flexibel handeln, sofern seitens der Sportvereine und Schulen ein außerordentlicher Bedarf gemeldet wird.

Neben den organisatorischen Verbesserungen ergeben sich auch steuerliche Vorteile. Die DSG ist in vollem Umfang vorsteuerabzugsberechtigt und kann beispielsweise bei anstehenden Reparatur- und Sanierungsmaßnahmen diesen Vorteil nutzen. Da die genannten städtischen Sportstätten zentral von der DSG unterhalten werden, können durch die Bündelung von zu erbringenden Handwerkerleistungen und den Abschluss von Rahmenverträgen Kosten gespart werden.

Die DSG erhebt für die Nutzung der Sportflächen marktübliche Nutzungsentgelte. Für die Darmstädter Sportvereine erfolgt dies kostenneutral, da diese eine entsprechend höhere Zuwendung beim Sportamt beantragen können. Dies sorgt für eine größere Transparenz des Haushaltes, da die seitherige Nutzung städtischer Sportstätten nicht im Rahmen der Sportförderung dargestellt wurde.

Die Beteiligungsrechte des Personalrats und der zuständigen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sind nach § 81 Absatz 1 HPVG bzw. § 17 Absatz 1 Nr. 2 HGIG gewahrt.

Darmstadt, 30.10.2019

Dezernat I

Dezernat II

Dezernat IV

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Rafael Reißer
Bürgermeister

André Schellenberg
Stadtkämmerer